



Interessengemeinschaft Löwengraben

Statuten

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Bezeichnung

Unter dem Namen Interessengemeinschaft (IG) Löwengraben besteht auf unbeschränkte Dauer in Luzern ein Verein. Der Sitz befindet sich am Ort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der Verein will die Interessen der Geschäftstreibenden, Liegenschaftsbesitzern und Anrainern am Löwengraben mit Grabenstrasse, Cysatstrasse und Mariahilfgasse vertreten und sich für eine Altstadt einsetzen, die über genügend Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Gebrauch verfügt und sich für die Interessen der Bewohner einsetzt.

Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Mitglied kann werden, wer sich zu den Zielen welche in Art. 2 genannt sind und sich zur IG Löwengraben bekennt.

Artikel 4 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Beitrittsgesuchs ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Artikel 5 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Verlangt wird die schriftliche Form.

Artikel 6 Ausschluss

Ein Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies an der Generalversammlung beschliessen.

Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe sind der Vorstand, die Generalversammlung und die Revisoren/Kontrollstelle.

Artikel 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

Artikel 9 Anträge

Anträge sind bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 10 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen können geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der Anwesenden wünscht.

Artikel 11 Geschäfte der Generalversammlung

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind

- a.) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b.) Festsetzung des Jahresbeitrags und Genehmigung des Budgets
- c.) Wahl des Vorstands
- d.) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- e.) Wahl von zwei Revisoren
- f.) Statutenrevision
- g.) Beschluss, den Verein aufzulösen

Artikel 12 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus vier Personen. Sie übernehmen die Funktionen Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär.

Artikel 13 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er ist nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Beim Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wird eine Ersatzwahl auf die nächste ordentliche Generalversammlung vorgenommen.

Finanzielles

Artikel 14 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden für das laufende Jahr bis am 31. Oktober einbezahlt. Wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende Jahr nicht einbezahlt ist, verfällt die Mitgliedschaft.

Artikel 15 Kompetenzen

Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets selbstständig über die Mittel verfügen.

Artikel 16 Rechnungsjahr

Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 17 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amten zwei Revisoren, die nicht dem Verein angehören müssen.

Haftung

Artikel 18

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Statutenrevision

Artikel 19

Über eine Statutenrevision entscheidet die Generalversammlung. Anträge für eine Revision können vom Vorstand und von den einzelnen Mitgliedern gestellt werden.

Auflösung

Artikel 20

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen. Ein allfälliges Vermögen wird einer Organisation zugesprochen, die sich für die Interessen der Geschäfte in der Altstadt einsetzt.

Artikel 21

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2002 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

IG Löwengraben

Der Präsident ad interim

Hans-P. Wanner



Revision, 21.11.2018

Statute, 30.09.2002

Der Sekretär



Rinaldo Keiser